

NÖ Bestattungsgesetz 2007

Vorwort

Das bisher geltende Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 stammte aus dem Jahr 1969 und wurde 1978 wiederverlautbart. Auch das bisher geltende Friedhofsbenützungsgesetz 1974 war größtenteils aus dem Jahr 1953 und wurde 1961 wiederverlautbart.

Beide Gesetze waren unübersichtlich aufgebaut, teilweise sprachlich unklar und haben in der Vollziehung Probleme bereitet.

Weiters gab es wesentliche Änderungen im Bereich der gewerberechtlichen und der personenstandsrechtlichen Vorschriften. Auch wurden Vergleiche mit den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer durchgeführt und es wurden daraus für die Verwaltung praktikablere Bestimmungen übernommen.

Die beiden bestehenden Gesetze wurden daher dereguliert und wurden nunmehr zu einem Gesetz zusammengefasst.

Als wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind anzuführen:

1. zum bisher geltenden NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978

- Eindeutige Klarstellung der Bestattungspflicht von Fehl- und Totgeburten;
- Für eine Überführung ist keine Bewilligung mehr erforderlich, sie ist nur der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll anzuzeigen. Überführungen ins Ausland werden - wie bisher - nach den internationalen Bestimmungen durchgeführt;
- Die Todesfallzeige kann nicht mehr nur ausschließlich bei der Gemeinde, sondern auch beim Totenbeschauer bzw. der Totenbeschauerin oder beim Bestattungsunternehmen erstattet werden;
- Die Höhe der Vergütung für die Totenbeschau wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt;
- Klarstellung, wann eine Obduktion durchzuführen ist und wer die Kosten zu tragen hat;

- Eine Bestattung ist nur mehr anzuzeigen, es ist keine Bewilligung mehr erforderlich;
- Es bestehen längere Frist für die Bestattung der Leichen bei geeigneten Kühl- und Konservierungsmöglichkeiten;
- Bei Bestattung auf eigenem Grund ist eine Bewilligung der Landesregierung für eine private Begräbnisstätte erforderlich; die Beisetzung von Leichen ist der Gemeinde anzuzeigen;
- Für die Bewilligung der Urnenaufbewahrung außerhalb von Friedhöfen ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und nicht mehr der Gemeinderat zuständig;
- Formulare für Todesbescheinigung, Obduktionsniederschrift etc. werden nicht mehr als Anhang zum Gesetz, sondern als Verordnung zum Gesetz erlassen.

2. Zum bisher geltenden Friedhofsbenützungsgesetz

- Definition, wozu das Benützungsrecht an einer Grabstelle berechtigt und verpflichtet ;
- Definition einer Mindestruhefrist, mit der Möglichkeit, diese in der Friedhofsordnung zu verlängern;
- Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können nahe Angehörige statt des automatischen Überganges im Erbwege den Eintritt in das Benützungsrecht in einer bestimmten Reihenfolge beantragen;
- Festlegung der behördlichen Maßnahmen, wie bei Baufähigkeit eines Grabes oder einer Gruft vorzugehen ist;
- Wegfall der Reservegrabstelle;
- Für die Ausgestaltung der Grabstelle ist keine Bewilligung mehr erforderlich, sie ist der Gemeinde nur mehr mit der Möglichkeit der Untersagung anzuzeigen.
- Die Gebühren für Gemeindemitglieder und Personen, die keine Gemeindemitglieder sind, wurden gleichgestellt.
- Die Gebühren für die Errichtung von Grabdenkmälern sind entfallen.

NÖ Bestattungsgesetz 2007

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Abschnitt II Totenbeschau

- § 2 Todesfallanzeige
§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln
§ 4 Totenbeschau
§ 5 Auskunftspflicht
§ 6 Maßnahmen bei der Totenbeschau
§ 7 Todesbescheinigung
§ 8 Vergütung

Abschnitt III Obduktion

- § 9 Zulässigkeit einer Obduktion
§ 10 Vornahme einer Obduktion

Abschnitt IV Leichenbestattung

- § 11 Bestattungspflicht
§ 12 Bestattungsarten
§ 13 Aufbahrung
§ 14 Einsargung
§ 15 Erdbestattung
§ 16 Feuerbestattung
§ 17 Beisetzung und Aufbewahrung der Urne

Abschnitt V Überführung und Enterdigung von Leichen

- § 18 Überführung
§ 19 Enterdigung

Abschnitt VI Bestattungsanlagen

- § 20 Arten von Bestattungsanlagen
- § 21 Bewilligung
- § 22 Sperre, Schließung und Auflassung
- § 23 Aufbahrungshalle und Leichenkammer
- § 24 Friedhofsordnung
- § 25 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

Abschnitt VII Grabstellenbenützungsberechtigt bei Bestattungsanlagen von Gemeinden

- § 26 Grabstellen
- § 27 Inhalt und Dauer des Benützungsberechtigts
- § 28 Übertragung und Eintritt in das Benützungsberechtigt
- § 29 Erlöschen des Benützungsberechtigts
- § 30 Ehrengräber
- § 31 Bestattung auf Friedhöfen
- § 32 Ausgestaltung der Grabstelle
- § 33 Besondere Maßnahmen

Abschnitt VIII Gebühren bei Bestattungsanlagen von Gemeinden

- § 34 Gebührenordnung
- § 35 Gebührenarten
- § 36 Grabstellengebühren
- § 37 Sonstige Gebühren
- § 38 Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 39 Rückerstatten von Friedhofsgebühren

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

- § 40 Strafbestimmungen
- § 41 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 42 In-Kraft-Treten des Gesetzes
- § 43 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Verordnungen
- § 44 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Bestattung von Leichen und enthält Bestimmungen über Bestattungsanlagen sowie gebührenrechtliche Regelungen für gemeindeeigene Bestattungsanlagen.
- (2) Die Entnahme von Material und Leichenteilen zu diagnostischen Untersuchungen und zum Zwecke der Forschung, der Lehre, der Heilbehandlung oder der Organentnahme zu Transplantationszwecken fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu § 1:

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, wie mit Verstorbenen umgegangen wird, regelt die Bestattung selbst und enthält Regelungen über die Bestattungsanlagen. Weiters erfolgt die Regelung, welche Gebühren in gemeindeeigenen Bestattungsanlagen eingehoben werden können.

Die Entnahme von Material und Leichenteilen soll – ebenso wenig wie nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 - nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Wissenschaft und Forschung werden durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

Abschnitt II Totenbeschau

§ 2 Todesfallanzeige

- (1) Jeder Todesfall ist unverzüglich anzuzeigen:
 1. der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, oder
 2. dem Totenbeschauer oder der Totenbeschauerin der zuständigen Gemeinde (Z. 1) oder
 3. einem Bestattungsunternehmen oder
 4. im Falle des Auffindens einer Leiche bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
- (2) Zur Anzeige ist verpflichtet, wer den Todesfall zuerst wahrgenommen hat oder die Leiche aufgefunden hat.
- (3) Wird die Anzeige bei einem Bestattungsunternehmen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstattet, so ist sie von diesen unverzüglich an die zuständige Gemeinde (Abs. 1 Z. 1) weiterzuleiten. Von der Anzeigepflicht sind Todesfälle in Krankenanstalten ausgenommen.
- (4) Vorschriften auf dem Gebiet des Personenstandswesens, die die Anzeige eines Todesfalles vorsehen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Zu § 2:

Die Regelung geht davon aus, dass das Leichen- und Bestattungswesen und damit auch die Totenbeschau nach § 118 Abs. 3 B-VG als Teil der örtlichen Gesundheitspolizei eine Angelegenheit der Gemeinde ist, die sie im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat. Da die Gemeinden in der Regel nur während der Amtsstunden besetzt sind, hat die nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 erforderliche Anzeige von Todesfällen bei der Gemeinde und die notwendige Verständigung des Totenbeschauers bzw. der Totenbeschauerin durch die Gemeinde, insbesondere an Wochenenden oder Feiertagen (so noch im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978), zu großen Verzögerungen geführt. Eine Neuregelung war erforderlich. Die Möglichkeit der Anzeige des Todesfalles neben der Gemeinde beim Totenbeschauer oder bei der Totenbeschauerin oder bei einem Bestattungsunternehmen wurde daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung normiert.

Das Auffinden einer Leiche kann auch bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angezeigt werde, die dann das Erforderliche zu veranlassen haben.

Die Todesfallanzeige dient dazu, die Totenbeschau einzuleiten. Da in Krankenanstalten der Todesfall bereits bekannt ist, ist eine Todesfallanzeige zum Zweck der Einleitung der Totenbeschau entbehrlich.

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist die Leiche in unveränderter Lage am Sterbe- oder am Auffindungsort zu belassen.
- (2) In Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses kann der Abtransport der Leiche bereits vor der Totenbeschau angeordnet werden, wenn der Tod durch einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist (z.B. Notarzt oder Notärztin), festgestellt wurde.
- (3) Die Anordnung zum Abtransport hat durch den Arzt oder die Ärztin oder durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen. Sie ist schriftlich festzuhalten und hat zu enthalten:
 1. den Namen des anordnenden Arztes oder Ärztin oder den Namen und die Dienststelle des anordnenden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes und
 2. nach Möglichkeit Angaben zur Identität der Leiche.

Zu § 3:

Leichen dürfen vor der Totenbeschau grundsätzlich nicht in ihrer Lage verändert werden, damit Spuren, die auf ein etwaiges Fremdverschulden hinweisen könnten, nicht verwischt oder zerstört werden. Damit aber Verstorbene etwa nach Unfällen auf öffentlichen Straßen oder z.B. in Pflegeheimen nicht bis zur Vornahme der Totenbeschau unverändert am Sterbe- oder Auffindeort verbleiben müssen, ist eine Bestimmung notwendig, die den Abtransport einer Leiche ermöglicht, sofern der Eintritt des Todes bereits durch einen bzw. eine entsprechend den Bestimmungen des Arztegesetzes zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt bzw. Ärztin festgestellt wurde.

Der Abtransport eines Verstorbenen kann bei Dringlichkeit oder bei Bestehen eines öffentlichen Interesses vor Durchführung der Totenbeschau durchgeführt werden.

Die Beurteilung, ob ein Fall der Dringlichkeit (z.B. sanitäre Gründe, pietätvoller Umgang bei Todesfällen) vorliegt, wird von dem bzw. der den Tod feststellenden Arzt bzw. Ärztin vorgenommen. Sie erteilen die entsprechende Anordnung, dass die Leiche abtransportiert werden kann.

Die Beurteilung, ob ein Fall des öffentlichen Interesses (z. B. Gründe der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs bei Unfällen) vorliegt, wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung der ihnen nach dem Sicherheitspolizeigesetz obliegenden Aufgaben vorgenommen. Diese erteilen daher auch die entsprechende Anordnung, dass eine Leiche abtransportiert werden kann.

§ 4 Totenbeschau

- (1) Jede Leiche ist vor ihrer Bestattung einer Totenbeschau durch einen Totenbeschauer oder eine Totenbeschauerin zu unterziehen. Leiche im Sinn dieses Gesetzes ist der Körper eines toten Menschen. Als Leiche gelten auch durch Totgeburt oder Fehlgeburt nicht lebend geborene Leibesfrüchte im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2006.
- (2) Die Totenbeschau dient der Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache.
- (3) Die Vornahme der Totenbeschau obliegt:
 1. den Gemeindeärzten oder Gemeindeärztinnen,
 2. den Ärzten oder Ärztinnen, die von der Gemeinde mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinische Sachverständige des Leichen- und Bestattungswesens beauftragt sind,
 3. in öffentlichen Krankenanstalten der ärztlichen Leitung oder den von dieser bestellten Ärzten oder Ärztinnen.
- (4) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin muss ein oder eine in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt oder Ärztin für Allgemeinmedizin oder ein zur selbständigen Ausübung berechtigter Facharzt oder eine Fachärztin mit dem Sonderfach Innere Medizin oder Pathologie sein.
- (5) Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte oder Ärztinnen sind, soweit dies nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung der hierfür bestehenden Vorschriften anzugeloben. Die Angelobung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (6) Die Gemeinden haben alle zur Totenbeschau gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 beauftragten Ärzte oder Ärztinnen öffentlich bekannt zu machen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung definiert den Zweck der Totenbeschau und legt fest, wer die Totenbeschau durchzuführen hat. Fachliche Voraussetzung für die Betrauung mit der Totenbeschau ist ein abgeschlossenes Medizinstudium und die fachliche praktische Ausbildung, wie es das Ärztegesetz 1998 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes vorschreibt. Zur

selbstständigen Ausübung berechnigte Fachärzte oder Fachärztinnen mit dem Sonderfach Innere Medizin oder Pathologie erfüllen ebenfalls die fachlichen Voraussetzungen.

Als Totenbeschauer bzw. Totenbeschauerin können Gemeindeärzte bzw. Gemeindeärztinnen entsprechend dem NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LBGl. 9400, sowie Ärzte bzw. -ärztinnen, die als medizinische Sachverständige des Leichen- und Bestattungswesens von einer Gemeinde beauftragt wurden, tätig sein. In den öffentlichen Krankenanstalten wird die Totenbeschau von der ärztlichen Leitung einer Krankenanstalt bzw. von den von dieser mit der Totenbeschau betrauten nachgeordneten Ärzten bzw. Ärztinnen oder Konsiliarärzten bzw. Ärztinnen (z.B. Pathologen bzw. Pathologinnen) durchgeführt.

§ 5 Auskunftspflicht

Jede Person ist verpflichtet, den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle der Feststellung der Todesursache erforderlichen Umstände zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den zuletzt behandelnden Arzt oder Ärztin.

Zu § 5:

Es wird ausdrücklich eine Verpflichtung zur Auskunft festgelegt, damit dem Totenbeschauer bzw. der Totenbeschauerin alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

§ 6 Maßnahmen bei der Totenbeschau

- (1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat die Totenbeschau unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesanzeige durchzuführen.
- (2) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat bei der Totenbeschau nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zu ermitteln:
 1. ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind,
 2. wann der Tod eingetreten ist, und
 3. ob der Verdacht auf fremdes Verschulden am Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.
- (3) Besteht der Verdacht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin unverzüglich die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erstatten.
- (4) Liegen Umstände vor, die eine sanitätsbehördliche Obduktion (§ 9 Abs. 1 Z. 1) der Leiche für erforderlich erscheinen lassen, so hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin unverzüglich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (5) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin bis zum Eintreffen des Amtsarztes

oder der Amtsärztin oder von Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen und das beauftragte Bestattungsunternehmen hinsichtlich hygienischer Maßnahmen zu beraten.

- (6) In den Fällen der Abs. 3 und 5 hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin den Transport der Leiche in den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen.

Zu § 6:

Im Rahmen der Totenbeschau sind die Merkmale des Todeseintritts und der Zeitpunkt des Todes zu ermitteln. Die Totenbeschau ist aus sanitären Gründen spätestens binnen 24 Stunden nach der Todesfallanzeige durchzuführen. Liegt der Verdacht auf Fremdverschulden vor, so hat der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin die Anzeige bei den zuständigen Behörden und den Transport der Leiche zu der nächstgelegenen Prosektur zu veranlassen.

Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Epidemiegesetz 1950 wird der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin vorläufig die unaufschiebbaren sanitätspolizeiliche Maßnahmen zu treffen haben und das Bestattungsunternehmen zu beraten haben, welche hygienischen Maßnahmen zu beachten sind.

§ 7 Todesbescheinigung

- (1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat auf der Grundlage der durchgeführten Totenbeschau die Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen und allfällige sanitäre Maßnahmen für die Aufbahrung, Bestattung und Überführung der Leiche anzuordnen.
- (2) Eine Ausfertigung der Todesbescheinigung ist durch den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin der Gemeinde, in der der Todesfall eingetreten ist oder in der die Leiche aufgefunden wurde, zu übermitteln. Die anderen Ausfertigungen sind dem Bestattungsunternehmen zu übergeben. Das Bestattungsunternehmen hat eine Ausfertigung dem Betreiber der Bestattungsanlage und bei einer Überführung der Leiche eine Ausfertigung der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll (§ 18 Abs. 1), zu übergeben.
- (3) Liegt ein Verdacht auf Fremdverschulden vor (§ 6 Abs. 3) oder erscheint eine Obduktion erforderlich (§ 6 Abs. 4), darf die Todesbescheinigung erst dann ausgestellt werden, wenn das Gericht oder die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.
- (4) Die Landesregierung hat zur Durchführung dieser Bestimmungen Form und Inhalt der Todesbescheinigung mit Verordnung festzulegen.

Zu § 7:

Der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin hat über jede vorgenommene Totenbeschau eine Todesbescheinigung auszustellen. Diese dient als Beurkundung der Totenbeschau und ist Voraussetzung für die Bestattung einer Leiche.

Die Todesbescheinigung beinhaltet das Ergebnis der Totenbeschau und allfällige zu beachtende sanitäre Maßnahmen. Die Ausstellung der Todesbescheinigung erfolgt in dreifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt der Gemeinde, zwei Ausfertigungen dienen dazu, den Verbleib einer Leiche nachvollziehen zu können.

Diese Vorgaben gelten auch für in Krankenanstalten vorgenommene Totenbeschauen.

Um die Ermittlungen bei Infektionsgefahr oder Verdacht auf gewaltsamen Tod nicht zu gefährden, darf die Todesbescheinigung erst nach Freigabe der Leiche durch die ermittelnden Behörden ausgestellt werden. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wird das Formular für die Todesbescheinigung durch die Landesregierung verordnet.

§ 8 Vergütung

- (1) Von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen (§ 4 Abs. 3 Z. 2) haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit, auf Vergütung der Reisekosten und auf Ersatz der durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen.
- (2) Die Höhe der Vergütung der Tätigkeit ist, der gutachtlichen Tätigkeit angemessen, von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen. Für die Vergütung der Reisekosten sind die §§ 100 ff. des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden.

Zu § 8:

Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerinnen, ausgenommen (Sanitäts-) Gemeindeärzte bzw. Gemeindeärztinnen und Spitalsärzte bzw. Spitalsärztinnen, haben Anspruch auf Vergütung der Leistungen, auf Ersatz allfällig entstandener Barauslagen und auf Fahrkostersatz.

Die Höhe der Vergütung der Leistungen wird von der Landesregierung mit Verordnung festgelegt.

Abschnitt III Obduktion

§ 9 Zulässigkeit einer Obduktion

- (1) Die Obduktion einer Leiche ist in folgenden Fällen zulässig:
 1. auf Grund einer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde oder
 2. auf Grund einer schriftlichen Verfügung des oder der Verstorbenen oder
 3. auf Grund eines schriftlichen Verlangens der nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3).
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Todesursache oder der Krankheit des Verstorbenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erforderlich ist.
- (3) Das schriftliche Verlangen nach einer Obduktion kann von den nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen gestellt werden. § 11 Abs. 3 gilt

sinngemäß.

- (4) Die Kosten des Transportes der Leiche und der Bereitstellung des Obduktionsraumes sind im Falle einer angeordneten Obduktion (Abs. 1 Z. 1) von der Gebietskörperschaft zu tragen, die die Obduktion angeordnet hat. Die Kosten einer Privatobduktion trägt, wer sie verlangt.
- (5) Vorschriften auf dem Gebiet des Krankenanstaltenrechts und der Strafrechtspflege, die Obduktionen regeln, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 10 **Vornahme einer Obduktion**

- (1) Obduktionen dürfen nur in Prosekturen (Obduktionsräumen) einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt werden.
- (2) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt ist zur Vornahme von behördlich angeordneten Obduktionen verpflichtet und hat die erforderlichen Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Obduzent oder die Obduzentin hat über das Ergebnis der Obduktion eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung der Obduktionsniederschrift ist der anordnenden Behörde, im Falle einer Privatobduktion dem Antragsteller oder der Antragstellerin, zu übermitteln.
- (4) Die Landesregierung hat mit Verordnung Form und Inhalt der Obduktionsniederschrift festzulegen.
- (5) Der Obduzent oder die Obduzentin hat dem Totenbeschauer oder der Totenbeschauerin die Todesursache schriftlich bekannt zu geben.

Zu den §§ 9 und 10:

Es wird festgelegt, wer eine Obduktion veranlassen bzw. beantragen kann. Obduktionen dürfen nur in öffentlichen Krankenanstalten durchgeführt werden, um die Einhaltung der erforderlichen Qualitätskriterien sicherzustellen.

Bei Privatobduktionen hat der Antragsteller sämtliche mit der Obduktion zusammenhängende Kosten zu tragen.

Erfolgt die Obduktion aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen, können die Kosten als Forderung im Verlassenschaftsverfahren angemeldet werden, so sie nicht von den Erben oder Angehörigen getragen werden.

Über jede Obduktion ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Obduktion enthält.

Abschnitt IV Leichenbestattung

§ 11 Bestattungspflicht

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- (2) Ein Aufschub der Bestattung über vierzehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des Aufbahrungs- oder Aufbewahrungsortes unverzüglich, spätestens jedoch am vierzehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung anzuzeigen.
- (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.
- (4) Sind in Abs. 3 genannte Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Frist nach, hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut zu verständigen, dass es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht das Institut davon innerhalb von vier Tagen ab Verständigung keinen Gebrauch, hat die Gemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinde umfasst nicht die Veranstaltung eines Leichenbegängnisses. Auch das Recht zur Einhebung der vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt davon unberührt.
- (5) Tot- und Fehlgeburten können auch im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.
- (6) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht die Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt.

Zu § 11:

Es wird eine Bestattungspflicht für Leichen festgelegt. Darunter fallen - wie bereits bisher - auch Tot- und Fehlgeburten.

Hinsichtlich der Definition von Tot- und Fehlgeburten knüpft das NÖ Bestattungsgesetz 2007 an die entsprechenden Bestimmungen im § 8 des Hebammengesetzes an. Eine Totgeburt liegt vor, wenn bei

Dr. Karin Brunner
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

einer Leibesfrucht nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder keine Atmung eingesetzt hat oder kein anderes Lebenszeichen erkennbar ist. Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht kein Lebenszeichen vorhanden war und die Leibesfrucht bei der Geburt ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist. Diese können sowohl in einer Grabstätte oder im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.

Für den Fall, dass die Eltern keine Vorsorge für die Bestattung treffen, geht die Bestattungspflicht auf die Gemeinde über.

Aus sanitären Gründen soll eine Leiche jedenfalls spätestens vor Ablauf von 4 Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung bestattet werden.

Verfügen Gemeinden über geeignete Kühlmöglichkeiten bzw. ausreichende Konservierungsmöglichkeiten, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass Leichen bis zu 14 Tage nach Ausstellen der Todesbescheinigung bestattet werden. Mit dieser Regelung des Abs. 1 zweiter Satz wurde der Praxis Rechnung getragen, dass die Abhaltung eines Begräbnisses häufig aus organisatorischen Gründen (Wochenende, Feiertage, Urlaub von Angehörigen) innerhalb der festgesetzten Frist von 4 Tagen faktisch nicht möglich war. Die Gemeinden wurden durch die im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 vorgeschriebene Bewilligung des Aufschubes im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit belastet. Ein weiterer Aufschub der Bestattung über die Vierzehntagesfrist hinaus ist möglich, wenn Maßnahmen gesetzt werden können, die eine ausreichende Verzögerung der Verwesung gewährleisten.

Wer und in welcher Reihenfolge für die Bestattung zu sorgen hat, wird genau festgelegt. Um den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, wurden die Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen nach den Ehegatten bzw. Ehegattinnen in den Kreis der nahen Angehörigen aufgenommen.

Die Verpflichtung, für die Bestattung der Leiche zu sorgen, beinhaltet nicht die Verpflichtung, für die Bestattungskosten aufzukommen.

§ 12 Bestattungsarten

- (1) Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung, Beisetzung in einer Gruft) und die Feuerbestattung.
- (2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des oder der Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor, steht den nahen Angehörigen in der in § 11 Abs. 3 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Sind in § 11 Abs. 3 genannte Personen nicht vorhanden, oder üben sie das Recht nicht innerhalb der in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Frist aus, oder kann dem Willen des oder der Verstorbenen mangels Kostendeckung nicht nachgekommen werden, ist die Leiche zu beerdigen.

Zu § 12:

Hier werden die möglichen Bestattungsarten genannt. Die Bestattungsart richtet sich grundsätzlich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt ein solcher nicht vor, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest, andernfalls wird eine Leiche beerdigt.

§ 13 Aufbahrung

- (1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- (2) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
- (3) Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

Zu § 13:

Die Aufbahrung von Leichen soll grundsätzlich in einer Aufbahrungshalle oder in einer Leichenkammer erfolgen.

Eine beabsichtigte Aufbahrung außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ist der Gemeinde unter Beilegung eines ärztlichen Gutachtens, das die sanitäre Unbedenklichkeit nachweist, anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Aufbahrung einer Leiche in einer Kirche während der Begräbniszeremonie. Die Kosten für das ärztliche Gutachten sind vom bzw. von der Anzeigenden zu tragen.

§ 14 Einsargung

- (1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- (2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über Säрге und Sargmaterialien treffen.

Zu § 14:

Bei der Einsargung von Leichen ist auf die Pietät und Würde des bzw. der Verstorbenen Rücksicht zu nehmen.

Um eine Beeinträchtigung der Umwelt durch die Verwendung von Sargmaterialien hintan zu halten, kann die Landesregierung mit Verordnung Regelungen erlassen, welcher Art und Beschaffenheit die verwendeten Materialien zu sein haben. Dabei ist der jeweilige Stand der Technik einzubeziehen.

§ 15 Erdbestattung

- (1) Die Erdbestattung hat auf Friedhöfen zu erfolgen. Als Erdbestattung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruff).

- (2) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Eine private Begräbnisstätte darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.
- (3) Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.

Zu § 15:

Die Erdbestattung hat grundsätzlich auf Friedhöfen zu erfolgen, wobei die Bestattung in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruft) möglich ist.

Eine Bestattung in privaten Begräbnisstätten ist nur dann zulässig, wenn eine von der Landesregierung bewilligte Gruft vorhanden ist. Für die Beisetzung selbst reicht in diesem Fall die Anzeige bei der zuständigen Gemeinde, die zu überprüfen hat, ob der Zustand der privaten Begräbnisstätten der Bewilligung entspricht.

§ 16 Feuerbestattung

- (1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in Feuerbestattungsanlagen erfolgen.
- (2) Über Einäscherungen ist vom Betreiber oder von der Betreiberin der Feuerbestattungsanlage ein Einäscherungsverzeichnis, das über die Identität der eingäsicherten Personen Auskunft gibt, zu führen.
- (3) Der Betreiber oder die Betreiberin der Feuerbestattungsanlage kann aus Sicherheitsgründen die Entfernung medizinischer Implantate aus Leichen veranlassen. Die Entfernung darf nur von einem oder einer zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt oder Ärztin durchgeführt werden.
- (4) Die Aschenreste der eingäsicherten Leiche sind in ein dicht schließendes Behältnis aufzunehmen (Urne). Die Urne ist mit dem Vor- und Zunamen, dem Geburts- und Todestag des oder der Verstorbenen, dem Namen der Feuerbestattungsanlage und der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses zu versehen.
- (5) Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingäsicherter Leichen ist verboten.

Zu § 16:

Leichen dürfen nur in behördlich bewilligten Feuerbestattungsanlagen eingäsichert werden.

Der Betreiber bzw. die Betreiberin einer Feuerbestattungsanlage kann aus Sicherheitsgründen (z.B. Explosionsgefahr) die Entfernung von medizinischen Implantaten veranlassen.

Für die Aufnahme der Aschenreste ist jedenfalls ein dicht schließendes Behältnis zu verwenden. Um die Verwechslung von Urnen auszuschließen, sind die genauen Personalien außen anzubringen. Eine Vermischung der Aschenreste mehrerer Leichen darf aus Pietätsgründen nicht erfolgen.

§ 17 Beisetzung und Aufbewahrung der Urne

- (1) Die Urne ist auf einem Friedhof beizusetzen.
- (2) Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.
- (3) Der Betreiber oder die Betreiberin einer Feuerbestattungsanlage darf eine Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen, an Betreiber von Bestattungsanlagen oder an Personen, die über eine Bewilligung gemäß Abs. 2 verfügen, übergeben.

Zu § 17:

Eine Urne soll in der Regel auf einem Friedhof beigesetzt werden. Urnenhaine und Urnenhallen gelten als Friedhöfe im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 1.

Eine Ausnahmewilligung durch die Gemeinde kann im Einzelfall gewährt werden, wenn erwartet werden kann, dass die Urne in einer pietätvollen Weise aufbewahrt wird.

Da der Gemeinderat nur in bestimmten Abständen zusammentritt, aber eine rasche Entscheidung erforderlich ist, soll nunmehr der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin für die Bewilligung zuständig sein.

Abschnitt V Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 18 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführungen einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Zu § 18:

Überführungen dürfen aus gewerberechtlichen, sanitären und ethischen Gründen nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die bisherige Bewilligungspflicht für eine beabsichtigte Überführung durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

§ 19 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3) mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bestehen sanitätspolizeiliche Bedenken, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorzuschreiben.
- (6) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung
 1. zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist oder
 2. zum Zwecke der Überführung.
- (7) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

Zu § 19:

Diese Bestimmung definiert die Mindestruhefrist als jenen Zeitraum, innerhalb dessen eine Leiche in der Begräbnisstätte unverändert belassen werden soll.

Die Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, außer es handelt sich um eine Enterdigung durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Mindestruhefrist zum Zwecke einer Umbettung, Zusammenlegung oder Überführung innerhalb desselben Friedhofes. Vor Ablauf der Mindestruhefrist dürfen Enterdigungen nur von einem Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Ein Bestattungsunternehmen gewährleistet den entsprechenden pietätvollen Umgang mit Leichenresten und die Kenntnis und Einhaltung der sanitären Vorschriften. Grabarbeiten bis zum

Sarg dürfen aber - wie bisher - durch von der Friedhofsverwaltung bestimmte Personen, also etwa eigene Bedienstete der Gemeinde oder Vertragspartner, durchgeführt werden.

Das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 enthält keine genaue Regelung, wer die Enterdigung einer Leiche beantragen kann. Das hat in der Vergangenheit häufig zu Problemen geführt. Deshalb wird nunmehr festgelegt, dass ein solcher Antrag von benützungsberechtigten Personen gestellt werden kann. Nahe Angehörige können einen solchen Antrag ebenfalls, allerdings nur mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person stellen.

Abschnitt VI Bestattungsanlagen

§ 20 Arten von Bestattungsanlagen

- (1) Bestattungsanlagen sind
 1. Friedhöfe, das sind Anlagen zur Erdbestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen,
 2. Feuerbestattungsanlagen (Krematorien), das sind Anlagen zur Einäscherung von Leichen und
 3. private Begräbnisstätten, das sind Anlagen zur Beisetzung von Leichen außerhalb eines Friedhofes (§ 15 Abs. 2).

- (2) Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen können betrieben werden von
 1. Gemeinden oder Gemeindeverbänden (kommunale Bestattungsanlage),
 2. gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften (konfessionelle Bestattungsanlage) oder
 3. sonstigen Rechtsträgern, die durch Gesetz oder nach den Vereinsstatuten mit der Fürsorge für Kriegsgräber befasst sind (Anlagen für Kriegsgräber).

- (3) Besteht in einer Gemeinde kein Friedhof, der den Bedarf der Gemeinde deckt, ist die Gemeinde zum Betrieb eines Friedhofes verpflichtet. Die Gemeinde kann sich, ausgenommen in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, bei der Errichtung und beim Betrieb einer Bestattungsanlage Dritter bedienen.

Zu § 20:

§ 20 legt die Arten von Bestattungsanlagen fest und führt an, wer eine Bestattungsanlage betreiben kann. Es wird zwischen kommunalen und konfessionellen Bestattungsanlagen sowie Anlagen für Kriegsgräber unterschieden. Orte, an denen Urnen außerhalb von Friedhöfen aufbewahrt werden (§ 17 Abs. 2), sind keine Bestattungsanlagen (keine private Begräbnisstätte).

Durch Art. 15 StGG ist den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht auf Errichtung konfessioneller Bestattungsanlagen verfassungsgesetzlich gewährleistet. Gemäß Art. 15 StGG hat jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultur-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beschlussfassung darüber, ob ein konfessioneller Friedhof errichtet, erweitert, ganz oder teilweise aufgelassen werden soll und die Durchführung solcher Beschlüsse eine innere Angelegenheit, zu

deren Ordnung und Verwaltung jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht hat.

Klargestellt wird, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich bei der Besorgung einzelner Aufgaben eines bzw. einer Dritten zu bedienen. Ausgenommen davon sind jedoch die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde.

§ 21 Bewilligung

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb einer Bestattungsanlage sowie für Änderungen ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich.
- (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn
 1. die Bestattungsanlage den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entspricht,
 2. das Eigentumsrecht oder – außer bei privaten Begräbnisstätten (§ 20 Abs. 1 Z. 3) - ein sonstiges dauerhaftes Verfügungsrecht nachgewiesen wird und
 3. außer in den Fällen einer privaten Begräbnisstätte (§ 20 Abs. 1 Z. 3) oder einer konfessionellen Bestattungsanlage (§ 20 Abs. 2 Z. 2) ein Bedarf besteht.
- (3) Zur Einhaltung der sanitätspolizeilichen Erfordernisse sind Auflagen vorzuschreiben.
- (4) Dem Antrag sind eine Projektsbeschreibung und eine maßstabgerechte planliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind ein Eigentumsnachweis sowie bei privaten Begräbnisstätten und Friedhöfen ein Gutachten eines bzw. einer befugten Sachverständigen über die Boden- und Grundwasserverhältnisse vorzulegen. Bei Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen ist anstelle des Eigentumsnachweises auch der Nachweis eines dauerhaften Verfügungsrechts ausreichend.
- (5) Private Begräbnisstätten sind auf maximal acht Grabstellen zu beschränken.

Zu § 21:

Die Bestimmungen über die Bewilligung von Bestattungsanlagen wurden aus dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz übernommen und entsprechen diesen inhaltlich. Es wurde jedoch eine sprachliche Adaptierung vorgenommen.

Bei Friedhöfen ist anstelle des Nachweises des Eigentums über das Grundstück auch der Nachweis über ein dauerhaftes Benützungsrecht (mindestens 99 Jahre) ausreichend.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der Bewilligung zur Errichtung einer privaten Begräbnisstätte in Form einer gemauerten Grabstelle (Gruft) vor Eintritt eines Todesfalles. Bei der Errichtung einer privaten Gruft sind die baurechtlichen und sanitären Vorschriften einzuhalten.

Der Übergang der Zuständigkeit von der Gemeinde zur Landesregierung ist deshalb erfolgt, weil die Gemeinden oft Probleme hatten, die notwendigen sanitären Gutachten (Grundwasser, Geohydrologie) rechtzeitig zu besorgen. Durch die Landesregierung ist eine landesweit einheitliche Begutachtung gewährleistet.

Für die Beisetzung der Leiche ist nur noch die Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 erforderlich.

Die Anzahl der möglichen Bestattungen in einer Gruft auf einem Privatgrundstück wurde auf acht Personen beschränkt. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, mehrere Familienmitglieder oder nahe stehende Personen in einer privaten Begräbnisstätte beizusetzen. Mit der Begrenzung auf acht Grabstellen wird sichergestellt, dass keine Friedhofsanlagen auf privaten Grundstücken entstehen können.

Die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage ist zu erteilen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Erforderlichenfalls kann die Behörde im Bewilligungsbescheid die erforderlichen Bedingungen oder Aufgaben vorschreiben.

§ 22

Sperre, Schließung und Auflassung

- (1) Ist eine Bestattungsanlage in einem derartigen Zustand, dass die Weiterbenützung sanitätspolizeilich bedenklich erscheint, ist sie von der Landesregierung nach Anhörung des Betreibers bis zur Behebung der Mängel für Neubelegungen mit Bescheid zu sperren oder bei nicht behebbaren Mängeln mit Bescheid zu schließen.
- (2) Die Landesregierung hat zur Vermeidung von sanitären Missständen nach der Sperre oder Schließung und zur Behebung von bestehenden Missständen Auflagen vorzuschreiben. Es ist auch fest zu legen, wo das Grabstellenverzeichnis und der Übersichtsplan zur unentgeltlichen Einsichtsgewährung und Auskunftserteilung aufzubewahren sind.
- (3) Für die gänzliche oder teilweise Auflassung einer Bestattungsanlage ist eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Die Bewilligung zur Auflassung einer Bestattungsanlage ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Erfordernisse nicht mehr eingehalten werden können.
- (4) Die Landesregierung hat zur Vermeidung von sanitären Missständen nach der Auflassung Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben. Es ist auch fest zu legen, wo das Grabstellenverzeichnis und der Übersichtsplan zur unentgeltlichen Einsichtsgewährung und Auskunftserteilung aufzubewahren sind.

Zu § 22:

Wenn eine Bestattungsanlage in einem derart schlechten Zustand ist, dass die Weiterbenützung zu einer Gefährdung führen würde, und keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieses Umstandes ergriffen werden können, ist die zeitliche Sperre oder endgültige Schließung zu veranlassen. Gleichzeitig sind jene erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, sanitäre Missstände künftighin zu verhindern oder bereits vorhandene zu beseitigen. Die Auflassung einer Bestattungsanlage bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Hinsichtlich allfälliger sanitärer Missstände gilt das vorher Gesagte ebenfalls.

§ 23

Aufbahrungshalle und Leichenkammer

- (1) Betreiber von Friedhöfen und von Feuerbestattungsanlagen sind verpflichtet, eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn im örtlichen Nahbereich bereits eine entsprechende

Dr. Karin Brunner
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Einrichtung besteht und der Betreiber dieser Einrichtung die im ersten Satz normierte Verpflichtung übernimmt. Bedient sich eine Gemeinde für den Betrieb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer eines Dritten, ist dieser verpflichtet, die Nutzung für alle Berechtigten zur Aufbahrung von Leichen zuzulassen.

- (2) Die Aufbahrungshalle muss so gestaltet sein, dass in ihr die Aufbewahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich sind.
- (3) Eine Leichenkammer muss so groß gehalten sein, dass in ihr die Aufbewahrung von Leichen möglich ist.

Zu § 23:

Die Bestimmungen über Aufbahrungshallen und Leichenkammern sind grundsätzlich gleich geblieben.

Die Verpflichtung zur Errichtung für eine Gemeinde besteht dann nicht, wenn eine solche Einrichtung in der Gemeinde oder im örtlichen Nahebereich (also außerhalb des eigenen Gemeindegebietes) vorhanden ist.

Bedient sich die Gemeinde zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines bzw. einer Dritten, so hat dieser sämtliche Pflichten der Gemeinde zu übernehmen. Dieser bzw. diese Dritte darf die Aufbahrung keiner Leiche ablehnen.

Aufbahrungshalle und Leichenkammer müssen die für die Funktion notwendige Größe aufweisen.

§ 24 Friedhofsordnung

- (1) Für jeden Friedhof ist vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Regelungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat.
- (2) Die Friedhofsordnung, die am Friedhof dauernd anzuschlagen oder aufzulegen ist, hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:
 - die Einteilung, Art und Beschaffenheit, Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten und Grabdenkmälern,
 - die Benützungsrechte an Grabstätten,
 - die Mindestruhefrist,
 - Grababstände,
 - Vorschriften betreffend das Verhalten im Friedhof sowie
 - Bestimmungen über die Verwaltung des Friedhofes.
- (3) Der Rechtsträger der Bestattungsanlage kann nach Maßgabe der Bodenverhältnisse die Mindestruhefrist (§ 19 Abs. 3) in der Friedhofsordnung verlängern.
- (4) Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß für alle Bestattungsanlagen gemäß § 20 Abs. 1 Z. 1 und 2.

Zu § 24:

Abs. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Erlassung einer Friedhofsordnung sowohl für Gemeinden als auch für konfessionelle Friedhöfe. Die von der Gemeinde für einen Gemeindefriedhof erlassene Friedhofsordnung hat Verordnungscharakter und ist im Sinne des Art. 119a Abs. 6 B-VG bzw. des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Landesregierung als Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese hat im Falle der Gesetzeswidrigkeit die Verordnung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben.

Es ist bei den Rechtsverhältnissen zwischen den Benützern und Benützerinnen eines Friedhofes und den Friedhofsinnhabern bzw. Friedhofsinnhaberinnen sowie zwischen kommunalen und konfessionellen Friedhöfen zu unterscheiden. Bezüglich der kommunalen Friedhöfe wird bestimmt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den Gemeinden als Inhaberinnen der Friedhöfe und den Benützern und Benützerinnen dieser Friedhöfe öffentlicher Natur sind. Das heißt, dass derartige Rechtsbeziehungen im Rahmen der Hoheitserwaltung von den Organen der Gemeinde durch Bescheid zu erledigen und auf sie die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen den Benützern und Benützerinnen von konfessionellen Friedhöfen und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Inhaberinnen solcher Friedhöfe wird klargestellt, dass Art. 15 StGG und das Gesetz vom 25. Mai 1868, RBGl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden.

Da auch Rechtsbeziehungen zwischen der Inhaberin eines konfessionellen Friedhofes und Personen, die nicht Angehörige der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft sind, entstehen können (siehe Art. 12 des Gesetzes RBGl. Nr. 49/1868), ist es erforderlich festzustellen, dass die privatrechtliche Natur solcher Rechtsverhältnisse durch das vorliegende Gesetz nicht berührt wird. Den Inhaberinnen konfessioneller Friedhöfe werden daher durch dieses Gesetz hoheitsrechtliche Befugnisse nicht eingeräumt.

Abs. 2 regelt den Inhalt der Friedhofsordnung.

Der Rechtsträger der Bestattungsanlage (etwa die Gemeinde) kann in der Friedhofsordnung, abgestellt auf die in ihrem Gemeindegebiet herrschenden Bodenverhältnisse, die Mindestruhefrist über den in diesem Gesetz genannten Zeitraum hinaus verlängern.

§ 25

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Der Betreiber einer Bestattungsanlage hat über die Grabstellen und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der benutzungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungrechtes hervorgeht.
- (2) In Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen zu führen.
- (3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan ist unentgeltlich Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Zu § 25:

Der Betreiber des Friedhofes wird zur Führung eines Grabstellenverzeichnisses und eines Übersichtsplanes über die Lage der Grabstellen verpflichtet. Klargestellt wird, dass die Einsicht und Auskunft unentgeltlich zu gewähren ist. Bei Gemeinden kann die Einsicht und Auskunft während der Amtsstunden erfolgen.

Festlegungen, wo bei Auflassung, Sperre oder Schließung einer Bestattungsanlage das Gräberverzeichnis zur weiteren unentgeltlichen Einsicht und Auskunftserteilung aufzubewahren ist, sind in den Bescheiden gem. § 22 Abs. 2 und 4 zu treffen.

Abschnitt VII

Grabstellenbenützungsberechtigt bei Bestattungsanlagen von Gemeinden

§ 26

Grabstellen

- (1) An folgenden Grabstellen in Bestattungsanlagen von Gemeinden (kommunalen Bestattungsanlagen) können Benützungsberechtigungen verliehen werden:
 1. an Erdgrabstellen für einfachen und mehrfachen Belag,
 2. an gemauerten Grabstellen (Grüfte) und
 3. an Urnengrabstellen.
- (2) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart, der örtlichen Lage der Grabstelle sowie gegebenenfalls des gewünschten Friedhofes anzusuchen.
- (3) Die Gemeinde hat die Grabstelle mit Bescheid zuzuweisen. Im Bescheid sind der Friedhof, die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsberechtigungsrechts mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsberechtigungsrechts anzuführen.
- (4) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindeglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindeglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre der Gemeindefriedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (5) Betreibt eine Gemeinde mehrere Friedhöfe, darf das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle in einem bestimmten Friedhof abgelehnt werden, wenn der Friedhof aufgelassen wird oder wegen Raum Mangels gesperrt ist. Ein solches Ansuchen darf auch abgelehnt werden, wenn die Benützung eines Friedhofes in der Friedhofsordnung nur der Bevölkerung eines bestimmten Teilgebietes der Gemeinde vorbehalten ist.

Zu § 26:

Abs. 1 legt fest, an welchen Grabstellen ein Benützungsrecht verliehen werden kann. Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Gemeinde mittels Bescheid.

Die bisherigen Regelungen im NÖ Friedhofsbenützungs- und –gebührengesetz 1974 über die Zuweisung von Grabstellen, die Benützung der Grabstellen und deren Ausgestaltung haben beim Vollzug Probleme bereitet. Daher wird nun eine systematische Neustrukturierung vorgenommen.

Abs. 4 regelt die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Grabstelle.

Das Recht auf Zuweisung einer Grabstelle stellt für die Bevölkerung ein sehr sensibles Anliegen dar. Insbesondere gab es in der Vergangenheit Probleme, welchen Personenkreis der Begriff „Gemeindemitglied“ tatsächlich umfasst. Die Betreuung von älteren Menschen während ihres letzten Lebensabschnittes erfolgt heute vielfach nicht mehr zu Hause, sondern in überregionalen Pflegeeinrichtungen oder bei Angehörigen, die nicht in der Wohnsitzgemeinde des bzw. der zu Pflegenden ihren ständigen Aufenthalt haben. Dennoch besteht der verständliche Wunsch, in der ehemaligen Heimatgemeinde begraben zu werden. Der Begriff „langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied“ soll soweit als möglich ausgelegt werden, sodass jedenfalls ehemalige Gemeindemitglieder, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen (z.B. Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen), als Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

§ 27

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person sind öffentlich rechtlicher Natur. Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
- (2) Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (4) Innerhalb der in der Friedhofsordnung festgelegten Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

- (5) Das Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung.
- (6) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.
- (7) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person - außer in den Fällen des § 29 Abs.2 zweiter Satz - nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet. Die Entrichtung gilt als Selbstbemessung. Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auflassung möglich.
- (8) Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechts sind von dem dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung regelt den Umfang und die Dauer des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bzw. welche Rechte und Pflichten mit dem Benützungsrecht verbunden sind.

Das Benützungsrecht kann einer oder mehrerer Personen zustehen.

Das Benützungsrecht kann durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt werden.

Die Begründung des Benützungsrechtes erfolgt durch Zuweisung einer Grabstelle, die Übertragung des Benützungsrechtes findet unter Lebenden statt und die Zuerkennung des Benützungsrechtes erfolgt nach Ableben des bisherigen Benützungsberechtigten.

Für Erdgräber und Urnengrabstellen wird die Dauer des Benützungsrechtes mit zehn Jahren festgelegt, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) jedoch mit 30 Jahren.

Basis für die Festsetzung der Benützungsdauer ist die Mindestruhefrist, die im Zusammenhang mit der durchschnittlichen Verwesungsdauer einer Leiche steht. In einer Gruft ist der Verwesungsprozess wesentlich länger anzusetzen; außerdem machen die wesentlich höheren Errichtungskosten eine längere Benützungsdauer erforderlich.

In einer Grabstelle dürfen während der Mindestruhefrist nur so viele Leichen bestattet werden, als es die Höchstbelagszahl zulässt. Mit jeder Belegung verlängert sich das Benützungsrecht auf neuerlich zehn Jahre. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn die Verlängerungsgebühr entrichtet wird.

Abs. 2 spricht ausdrücklich nur von „Personen“. Daher ist es auch juristischen Personen, etwa Pfarren, Klöstern usw. möglich, ein Benützungsrecht zu begründen.

§ 28 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der in § 11 Abs. 3 genannten Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

Zu § 28:

Diese Bestimmung regelt die Übertragung und den Eintritt in das Benützungsrecht.

Benützungsberechtigte Personen haben vielfach den Wunsch, ihr Benützungsrecht an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten zu übertragen. Abs. 1 ermöglicht diese Übertragung.

Die bisherige Regelung, wonach das Benützungsrecht im Todesfall im Erbweg auf die Erben bzw. Erbinnen übergegangen ist, hat in der Praxis zu vielen Problemen geführt. Mit der nunmehrigen Bestimmung, dass Angehörige in einer festgelegten Reihenfolge innerhalb einer bestimmten Frist den Eintritt in das Benützungsrecht beantragen können, soll Rechtssicherheit gewährleistet und eine Verwaltungsvereinfachung ermöglicht werden. Für diese Zuerkennung ist ein Antrag zu stellen. Macht keiner der nahen Angehörigen von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, wird die Grabstellengebühr aber dennoch bezahlt, so gehen die Rechte und Pflichten, die mit dem Benützungsrecht an einer Grabstelle verbunden sind, auf denjenigen über, der die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 29 Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Die Gemeinde hat mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes die benützungsberechtigten Person schriftlich zu verständigen. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, hat die Gemeinde eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützungsrecht erlischt. Bei Nichtentrichtung endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung (§ 27 Abs. 7).

- (3) Bei Erlöschen des Benützungrechts muss die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- (4) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (5) Nach Ablauf der Kundmachungsfrist des Abs. 3 kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Umständen ein Benützungrecht erlischt.

Gleichzeitig wird der verfahrensrechtliche Ablauf beim Erlöschen des Benützungrechtes festgelegt. Das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 hat lediglich eine Regelung über den weiteren Umgang mit Grabstellen und Grabdenkmälern, die verfallen sind, getroffen. Hinsichtlich des weiteren Umganges mit Grabdenkmälern etc., beim Erlöschen des Benützungrechtes durch Zeitablauf, schriftlichen Verzicht und bei Auflassung oder Schließung eines Friedhofes hat das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 keine Bestimmung enthalten.

Ergibt etwa eine ZMR - Anfrage über die benützungsberechtigte Person kein Ergebnis, kann davon ausgegangen werden, dass die benützungsberechtigte Person nicht leicht ausgeforscht werden.

Es wird klargestellt, dass die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungrechtes allenfalls vorhandene Leichenreste oder Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen und danach über die freigewordene Grabstelle wieder verfügen kann.

§ 30 Ehrengräber

- (1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.
- (2) In der Erklärung zum Ehrengrab hat die Gemeinde festzulegen, ob im Rahmen der Friedhofsordnung auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen.
- (3) Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Vor dem Beschluss ist das Einvernehmen mit den nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3) des oder der Verstorbenen und mit der oder den bisherigen benützungsberechtigten Personen herzustellen.

- (4) Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat für die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung eines Ehrengrabes zu sorgen. Bei Zustimmung zur Beisetzung auch anderer Personen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benutzungsberechtigten Person zu übernehmen hat.
- (5) Die Verlängerung des Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Im Falle einer Nichtverlängerung sind die nahen Angehörigen über die Möglichkeit des Erwerbs des Benützungsbereichs in Kenntnis zu setzen. § 28 gilt sinngemäß.

Zu § 30:

Die Bestimmung regelt die Vergabe von Ehrengräbern in Anlehnung an § 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung. Es wird der Gemeinde auch freigestellt, in einem Ehrengrab die Bestattung anderer Personen neben dem Ehrenbürger bzw. der Ehrenbürgerin zuzulassen. In diesem Fall hat die Gemeinde bei der Erklärung zum Ehrengrab festzulegen, ob sie weitere Bestattungen zulässt bzw. wer die Pflichten aus dem Benützungsbereich und die Friedhofsgebühren ab dem Zeitpunkt einer weiteren Bestattung übernimmt.

Jedenfalls muss die Gemeinde vor einem solchen Beschluss das Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. im Falle der Erklärung eines bereits bestehenden Grabes zum Ehrengrab auch mit bisherigen benutzungsberechtigten Personen herstellen.

§ 31 Bestattung auf Friedhöfen

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist der Gemeinde von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3) zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist (§ 27 Abs. 4).
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, hat die Gemeinde der anzeigenden Person eine freie Grabstelle anzubieten.

Zu § 31:

Diese Bestimmung regelt die Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen und das damit in Zusammenhang stehende Verfahren.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die bisherige Bewilligungspflicht für eine beabsichtigte Bestattung in eine Anzeigepflicht umgewandelt.

Eine Bestattung ist aus faktischen Gründen nur dann möglich, wenn in der Grabstelle die vorgesehene Anzahl von Leichen noch nicht beigesetzt oder eine Zusammenlegung von Leichen oder Leichenresten möglich ist.

Ist die Höchstbelagsgrenze überschritten, so ist Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen jedenfalls eine freie Grabstelle anzubieten. Wird vom Angebot Gebrauch gemacht, so wird dem Antragssteller die angebotene Grabstelle zugewiesen. Nehmen die Angehörigen dieses Angebot nicht an, haben sie anderweitig für die Bestattung Sorge zu tragen. Die im NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974 enthaltene Bestimmung über die Bestattung in einer Reservegrabstelle wurde mangels Bedarfes in der Praxis fallen gelassen. Durch das Anbieten einer freien Grabstelle für Gemeindebürger bzw. Gemeindebürgerinnen ist eine Bestattung ohne weiteren Verzug möglich.

§ 32 Ausgestaltung der Grabstelle

- (1) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (3) Vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 kann die Gemeinde mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben Abs. 2 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (4) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

Zu § 32:

Diese Bestimmung regelt die Ausgestaltung einer Grabstelle.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde bei der Errichtung eines Grabdenkmals anstelle der Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht vorgesehen. Es wird festgelegt, welche Unterlagen der Anzeige beizulegen sind und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung untersagt werden kann. Besteht der Wunsch, ein Grabdenkmal bereits vor Ablauf der vierwöchigen Frist zu errichten und sprechen die im Gesetz genannten Gründe nicht dagegen, so kann die Gemeinde einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid erlassen.

In Abs. 2 wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, bei Beeinträchtigung des Benützungsrechtes einer Grabstelle durch Bäume oder Pflanzen durch ein anderes Grab, deren Entfernung nötigenfalls auf Kosten der benützungsberechtigten Person zu veranlassen.

§ 33 Besondere Maßnahmen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden. § 29 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
- (3) Ist die benützungsberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindefestplatte folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benützungsrechts hinzuweisen (§ 29 Abs. 1 Z. 3).
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

Zu § 33:

Diese Bestimmung soll die Vorgangsweise einer Gemeinde bei Baumängeln an einer Grabanlage oder einer Gruftanlage und die damit verbundenen Rechtsfolgen regeln. Eine Anlage umfasst auch Fundamente, Einfassungen, etc. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, im Falle einer Baufälligkeit oder Verwahrlosung die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zur Instandhaltung der Anlage zu verpflichten. Ist nach Abs. 2 die Baufälligkeit oder Verwahrlosung offensichtlich und droht Gefahr im Verzug, so hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz anderer Personen auf Kosten der benützungsberechtigten Person zu setzen. Dadurch bleibt die Haftung der Benützungsberechtigten nach den Bestimmungen des Zivilrechtes bzw. der Technischen Richtlinie DNR 27214 über die Errichtung und Prüfung von Grabanlagen unberührt. Diese Anordnung der Gemeinde stellt eine bloße Sicherungsmaßnahme dar. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, nach Abs. 1 Instandhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Abschnitt VIII Gebühren bei Bestattungsanlagen von Gemeinden

§ 34 Gebührenordnung

- (1) Die Gemeinde kann für die Benützung der von der Gemeinde betriebenen Bestattungsanlagen mit Beschluss des Gemeinderates Gebühren festsetzen.
- (2) Der voraussichtliche Jahresertrag aus den Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage sowie für die

Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechender Lebensdauer nicht übersteigen.

- (3) Die Gebühren können für die einzelnen Friedhöfe einer Gemeinde je nach der örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

Zu § 34:

Die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung zur Einhebung der Gemeindegebühren findet sich in § 80 Abs. 5 F-VG. Diese Bestimmung legt fest, welche Arten von Friedhofsgebühren von der Gemeinde vorgesehen werden können.

§ 35 Gebührenarten

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, folgende Gebührenarten in der Gebührenordnung vorzusehen:
1. Grabstellenbenützung- (Verlängerungs-)gebühren,
 2. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer oder Aufbahrungshalle,
 3. Gebühren für die Einäscherung,
 4. Gebühren für die Be- und Enterdigung.
- (2) Inwieweit für sonstige Leistungen der Gemeinde, insbesondere für die Inanspruchnahme eines gemeindeeigenen Bestattungsunternehmens, ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

Zu § 35:

Diese Bestimmung soll es der Gemeinde ermöglichen, in einer Verordnung die Art und die Höhe der Friedhofsgebühren festzusetzen.

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze der einzelnen Gebührensätze ist nicht mehr der Jahresdurchschnitt der gebührenpflichtigen Tatbestände der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Künftighin darf der voraussichtliche Jahresertrag aus den Friedhofsgebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Bestattungsanlagen nicht übersteigen.

Zum Aufwand für die Friedhöfe gehört nicht nur der Personalaufwand für jene Bediensteten, die ausschließlich für die Friedhofsverwaltung tätig sind, sondern auch der Personalaufwand der Bediensteten, die nur fallweise für den Friedhof tätig sind. Beim Sachaufwand kann der gesamte unmittelbare Sachaufwand für den Friedhof zugrunde gelegt werden, (z. B. Beiträge für die Erhaltung, Verbesserung oder Neueinrichtung). Auch die für die Amortisation und Verzinsung eines für die Friedhofsverwaltung aufgenommenen Fremdkapitals erforderlichen Mittel können in die Gebührenberechnung eingeschlossen werden.

Friedhofsgebühren gelten als zweckgebundene Einnahmen. Das gilt jedoch nicht für jene Einnahmen, die den einfachen Jahresaufwand für den Friedhof übersteigen.

Auch wenn eine Gemeinde vom Recht, die Gebühren so festzusetzen, dass ihre Summe den einfachen Jahresaufwand übersteigt, keinen Gebrauch macht, wird eine eheste Erlassung einer neuen Friedhofsgebührenordnung notwendig sein. Die entfallenden Gebühren für die Grabdenkmäler müssen nämlich, wenn diese Einnahmen nicht vernachlässigbar sind, zwecks Erreichung des Jahresaufwandes in die verbleibenden Gebühren eingerechnet werden.

§ 36 Grabstellengebühren

- (1) Für die Begründung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle kann eine Grabstellengebühr festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Grabstellengebühren können verschiedene Gebührensätze entsprechend den Arten der Grabstellen und der Belagsgröße vorgesehen werden.
- (2) Die Grabstellengebühren können je nach der örtlichen Lage des Grabes in verschiedener Höhe festgesetzt werden.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes darf nicht höher sein als die Grabstellengebühr.
- (4) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes gemäß § 27 Abs. 6 ist eine anteilige Gebühr festzusetzen.

Zu § 36:

Diese Bestimmung enthält die näheren Regelungen für die Festsetzung der im Gesetz genannten Grabstellengebühren. Dazu gehören auch die Verlängerungsgebühren.

§ 37 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benützung der Leichenkammer oder Aufbahrungshalle kann eine nach Tagen zu berechnende besondere Gebühr festgesetzt werden. Für Aufbahrungsräume mit verschiedener Ausstattung können Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- (2) Für die Einäscherung einer Leiche in einer Feuerbestattungsanlage ist eine Einäscherungsgebühr festzusetzen.
- (3) Für die Beerdigung einer Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates) kann eine Gebühr festgesetzt werden. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern kann auf die Hälfte herabgesetzt werden.
- (4) Für die Enterdigung einer Leiche kann eine Enterdigungsgebühr festgesetzt werden.

Zu § 37:

Diese Bestimmung enthält die näheren Regelungen für die Festsetzung sämtlicher sonstiger Gebühren nach diesem Gesetz. Die Aufbahrung einer Leiche in einer Kühlanlage ist gleichzusetzen mit der Aufbewahrung in einer Leichenkammer oder einer Aufbahrungshalle. Es kann hierfür eine Gebühr festgesetzt werden.

§ 38 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
1. bei der Grabstellengebühr mit der Zuweisung der Grabstelle,
 2. bei der Verlängerungsgebühr mit der weiteren Belegung (§ 27 Abs. 6) oder mit Ende der ablaufenden Benützungsdauer, sofern eine anschließende Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 27 Abs. 7) erfolgt,
 3. bei den Gebühren für die Benützung der Leichenkammer oder Aufbahrungshalle mit dem Beginn der Benützung,
 4. bei der Einäscherungsgebühr mit der Einäscherung,
 5. bei der Beerdigungsgebühr mit der Beisetzung,
 6. bei der Enterdigung mit der Erteilung der Bewilligung.
- (2) Die Gebühr für die anschließende Verlängerung des Benützungsrechtes ist bis zum Ende der ablaufenden Benützungsdauer (§ 27 Abs. 5) zu entrichten.
- (3) Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist:
1. bei Grabstellengebühren die benützungsberechtigte Person an der Grabstelle; im Fall des § 28 Abs. 2 die antragstellende Person,
 2. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenkammer oder der Aufbahrungshalle, der Einäscherung und bei der Beerdigungsgebühr jene Person, die für die Bestattung Vorsorge getragen hat,
 3. bei der Gebühr für die Enterdigung der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung;
 4. bei behördlich oder gerichtlich angeordneten Enterdigungen die anordnende Gebietskörperschaft.

Zu § 38:

Abs.1 dieser Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild für alle im Gesetz vorgesehenen Gebührenarten.

Abs.2 regelt die Fälligkeit der Verlängerungsgebühr.

Abs. 3 regelt, wer bei den im Gesetz vorgesehenen Gebührenarten die zahlungspflichtige Person ist.

§ 39 Rückerstattung von Friedhofsgebühren

Wird von der benützungsberechtigten Person auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Benützungsrechtes verzichtet, hat die Gemeinde das anteilmäßige Guthaben festzustellen und rückzuerstatten.

Zu § 39:

Diese Bestimmung verpflichtet die Gemeinde zur Rückerstattung von Gebühren, wenn ein Grab durch Enterdigung leer geworden ist oder vor Ablauf des Benützungsrechtes von der benützungsberechtigten Person auf dieses verzichtet worden ist.

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

§ 40 Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z. 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahnhalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).

Zu § 40:

Diese Bestimmung führt die Straftatbestände nach diesem Gesetz an.

§ 41 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der gemäß § 6 Abs. 5 vom Arzt oder von der Ärztin vorläufig selbst zu treffenden unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Zu § 41:

Nach Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG ist das Leichen- und Bestattungswesen eine Angelegenheit der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Davon ausgenommen sind die vorläufigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 42 In-Kraft-Treten des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2, außer Kraft.

Zu § 42:

§ 42 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978.

§ 43 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Verordnungen

- (1) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab Beschlussfassung durch den Landtag erlassen werden. Sie treten frühestens am 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Bis zum In-Kraft-Treten der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten die auf Grund des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-2, erlassenen Verordnungen als Verordnungen nach diesem Gesetz.
- (3) Bis zum In-Kraft-Treten von Gebührenordnungen nach diesem Gesetz gelten die bestehenden Friedhofsgebührenordnungen auf Grund des NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974, LGBl. 9470-5, hinsichtlich der Gebühren, die auch in diesem Gesetz vorgesehen sind, weiter.

Zu § 43:

Durch diese Bestimmung soll ermöglicht werden, dass Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes bereits ab Beschlussfassung durch den Landtag erlassen werden können, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens frühestens am 1. Jänner 2007 erfolgen kann.

Bis zum In-Kraft-Treten neuer Gebührenordnungen bleiben die Gebührenordnungen aufgrund des bisherigen NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetzes 1974 in Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmungen

- (1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Rechte zum Betrieb von Bestattungsanlagen und Bewilligungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften, insbesondere auf Grund des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-2, bleiben weiterhin aufrecht und gelten als Rechte und Bewilligungen nach diesem Gesetz.
- (2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Benützungrechte nach dem NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-5, gelten von diesem Zeitpunkt an als

Benützungsrechte nach diesem Gesetz. Sie gelten, wenn das Benützungsrecht auf eine bestimmte Dauer erworben wurde, auf diese Dauer, wenn das Benützungsrecht aber auf unbestimmte Dauer erworben wurde, bis zur Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

Zu § 44:

Der § 44 enthält die Übergangsbestimmungen, die die gegenwärtige Rechtslage an die durch das Gesetz neu geschaffene Rechtslage anpassen sollen. Es wird klargestellt, dass die nach den bisher gültigen Bestimmungen erworbenen Berechtigungen und Bewilligungen aufrecht bleiben und damit nicht in den Grundsatz der Wahrung bestehender Rechte eingegriffen wird.

Die Gebühren, die bereits auf Grund der bis zum 1. Jänner 2007 geltenden Rechtslage entrichtet wurden, gelten auch als Gebühren nach dem neuen Gesetz.